

Gemeinde Friedeburg

Der Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 3 - Planung und Bauen 61-304-4-2 und 61-305-19-8 Ab	11.04.2017	2017-034

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt	25.04.2017			
Verwaltungsausschuss	03.05.2017			

Betreff:

Änderung von örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplänen Nr. 4 von Etzel "Dorfmitte" und Nr. 19 von Friedeburg "Friedeburg-Ost"

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Es wird Bezug genommen auf die Vorlagen vom 04.11.2015 (Drs.-Nr. 2015-114) und 12.07.2016 (Drs.-Nr. 2015-114) zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplänen Nr. 25 und 26 von Friedeburg („Friedeburg-Nord“ und „Im Rohmoor“) sowie Nr. 7 und 8 von Horsten („Horster Schweiz“ und „Horster Mitte“). Die in den Vorlagen geschilderte Problematik, dass die Errichtung von Terrassenüberdachungen aufgrund der eng gefassten örtlichen Bauvorschriften nicht zulässig ist, liegt auch in dem 2004 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 4 von Etzel „Dorfmitte“ vor. Hier wurde von einem Grundstückseigentümer eine Bauanfrage eingereicht, für die eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Des Weiteren wurde für ein Grundstück im Geltungsbereich des im Jahr 1989 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg „Friedeburg-Ost“ ein Bauantrag auf Errichtung eines Wintergartens gestellt. Auch hier kann der Bauantrag aufgrund der engen Vorgaben der gestalterischen Festsetzungen seitens des Landkreises nicht genehmigt werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, in den vorgenannten Fällen die nicht mehr zeitgemäßen Vorgaben zu lockern und die örtlichen Bauvorschriften der Bebauungspläne entsprechend zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss werden folgende Beschlüsse vorgeschlagen:

1. Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 von Etzel „Dorfmitte“

und 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg „Friedeburg-Ost“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.

2. Die Entwürfe der vorgenannten Bebauungsplanänderungen sind einschließlich örtlicher Bauvorschriften und Begründung öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist eine Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Goetz